



**Teilnahmebedingungen für die Teilnahme am CSD SaarLorLux 2026
als Betreiber*in von Ständen auf dem Straßenfest oder als
Teilnehmer*in der Parade mit Fahrzeug oder als Fußgruppe**

Version 2026.1, Stand 23.02.2026

Inhaltsverzeichnis

TEIL A:	ALLGEMEINES	1
1.	RECHTLICHER RAHMEN	1
2.	WEISUNGSRECHT	1
3.	ANSPRECHPARTNER*INNEN	1
4.	ANMELDEGEBÜHR	1
4. a.	<i>Höhe der Anmeldegebühr</i>	1
4. b.	<i>Zahlung der Anmeldegebühr</i>	1
5.	ANMELDUNG	1
6.	AUSSCHLUSS VON DER TEILNAHME	2
7.	STORNOBEDINGUNGEN	2
8.	HAFTUNGSAUSSCHLUSS	2
9.	HÖHERE GEWALT	2

Inhaltsverzeichnis

TEIL B:	STRÄßENFEST	3
1.	ZEITEN.....	3
1. a.	<i>Auf- und Abbau</i>	<i>3</i>
1. b.	<i>Betriebszeiten</i>	<i>3</i>
1. c.	<i>Einhaltung der Betriebszeiten an Infoständen</i>	<i>3</i>
2.	ZELTE UND PAVILLONS	3
3.	MAßE	4
4.	VERKAUF VON WAREN	4
5.	WERBUNG	4
6.	VERGABE DER STANDPLÄTZE.....	4
7.	AUSSTATTUNG DER STÄNDE	4
8.	STROMVERSORGUNG.....	4
9.	MÜLL UND REINIGUNG	5
10.	STANDSCHILD.....	5
11.	BETRIEB VON LAUTSPRECHERANLAGEN.....	5
12.	SICHERUNG DER STÄNDE	5
13.	GEWERBLICHE TEILNEHMER.....	5
14.	AUSSCHLUSS VON DER TEILNAHME.....	6
15.	WIRTETREFFEN	6

Inhaltsverzeichnis

TEIL C:	PARADE	7
1.	VORWORT	7
2.	WERBUNG	7
3.	WAGENLEITUNG.....	7
4.	MUSIK.....	7
5.	TECHNISCHE ABNAHME VON DEMO-FAHRZEUGEN UND VERSICHERUNG.....	7
6.	STARTNUMMERN	8
7.	AUFBAU UND AUFSTELLUNG	9
8.	StVO.....	9
9.	VERLASSEN DER DEMONSTRATION	9
10.	VERHALTEN	9
11.	TEILNAHME MIT FAHRZEUGEN MIT DEM ZWECK DES PERSONENTRANSPORTS AUF DER LADEFLÄCHE	9
11. a.	<i>Beförderungszeitraum</i>	<i>10</i>
11. b.	<i>Verhaltensregeln.....</i>	<i>10</i>
11. c.	<i>Brüstung</i>	<i>10</i>
11. d.	<i>Bodenbeschaffenheit</i>	<i>10</i>
11. e.	<i>Aufbauten</i>	<i>10</i>
11. f.	<i>Feuerlöscher.....</i>	<i>10</i>
11. g.	<i>Kennzeichen</i>	<i>10</i>
11. h.	<i>Ladebühne</i>	<i>10</i>
11. i.	<i>Zu- und Abstieg.....</i>	<i>10</i>
11. j.	<i>Fahrzeugzulassung</i>	<i>11</i>
11. k.	<i>Fahrgeschwindigkeit</i>	<i>11</i>
11. l.	<i>Maßbegrenzung</i>	<i>11</i>
11. m.	<i>Fahrereignung</i>	<i>11</i>

Inhaltsverzeichnis

TEIL D:	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
1.	AUSNAHMEN VON DEN TEILNAHMEBEDINGUNGEN	12
2.	SALVATORISCHE KLAUSEL	12

Teil A: Allgemeines

1. Rechtlicher Rahmen

Den allgemeinen Teilnahmebedingungen liegen die geltenden Gesetze und Verordnungen der Bundesrepublik Deutschland und des Land Saarland sowie die ordnungs- und polizeibehördlichen Auflagen zugrunde und sind bindend für die Teilnahme am CSD SaarLorLux. Alle Teilnehmer*innen sind selbst zur Einhaltung dieser Regularien verpflichtet. Eventuelle Schäden, die dem LSVD Saar und ggf. weiteren Betroffenen durch die Nichteinhaltung durch Teilnehmer*innen entstehen, sind durch die/den verursachende*n Teilnehmer*in zu tragen.

2. Weisungsrecht

Den Weisungen des Veranstalters (LSVD Saar), vertreten durch den Vorstand, das Organisationsteam CSD, sowie ggf. eingesetzte zusätzliche Helfer*innen, aber auch der zuständigen Behörden ist stets Folge zu leisten.

3. Ansprechpartner*innen

Bei Rückfragen und Komplikationen steht das Organisationsteam zur Verfügung. Vor dem CSD SaarLorLux bitten wir hier Kontakt möglichst per E-Mail an info@csd-saarlorldux.de aufzubauen. Eine Kontakttelefonnummer, die während des CSD SaarLorLux zu erreichen ist, stellen wir rechtzeitig zur Verfügung.

4. Anmeldegebühr

4. a. Höhe der Anmeldegebühr

Die Anmeldegebühren sind dem Anmeldeportal <https://anmeldung.csd-saarlorldux.de> zu entnehmen und finden sich nach Anmeldung auf der Rechnung.

4. b. Zahlung der Anmeldegebühr

Nach bestätigter Anmeldung wird der/dem Teilnehmer*in eine Rechnung zugesandt. Diese ist im Rahmen der angegebenen Frist zu überweisen. Wir behalten uns vor, verspätet oder nicht gezahlte Anmeldungen zu stornieren. Eine Teilnahme ist dann nicht möglich.

5. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt ausschließlich digital über das Anmeldeportal <https://anmeldung.csd-saarlorldux.de>. Anmeldungen haben bis 4 Wochen vor der Veranstaltung zu erfolgen. Spätere

Anmeldungen können ggf. nicht mehr berücksichtigt werden. Die Entscheidung eine*n Teilnehmer*in zur Teilnahme am CSD SaarLorLux zuzulassen oder abzulehnen trifft der LSVD Saar unabhängig vom Zeitpunkt des (fristgemäßen) Eingangs. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

6. Ausschluss von der Teilnahme

Bei Ausschluss von der Teilnahme aufgrund regelwidrigen Verhaltens findet keine Rückerstattung der Anmeldegebühr statt.

Die Bestimmungen nach § 18, § 11 Abs. 1, § 19 Abs. 2 VersammlG und des Hausrechts nach § 903 BGB gelten uneingeschränkt.

7. Stornobedingungen

Im Falle einer Stornierung der Teilnahme durch die/den Teilnehmer*in werden folgende Stornogebühren fällig:

- bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 20 % der Nettoanmeldekosten
- bis 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 20 % der Nettoanmeldekosten
- später: 100 % der Nettoanmeldekosten

8. Haftungsausschluss

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung sowohl gegenüber der/des Teilnehmer*in als auch gegenüber Dritten (z. B. bei Diebstahl, Sachbeschädigung und Personenschäden).

9. Höhere Gewalt

Muss die Veranstaltung wegen höherer Gewalt oder sonst durch den LSVD Saar nicht zu vertretender Gründe ausfallen oder verschoben werden, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Rückerstattung der Anmeldegebühr.

Teil B: **Straßenfest**

1. Zeiten

1. a. Auf- und Abbau

	Aufbau: Samstag, 30.05.26	Abbau: Sonntag, 31.05.26
	Fertigstellung: 15:00	Fertigstellung: 3:00 (01.06.26)
Gastronomie	ab 9:00	ab 23:00
Info- und Non-Food-Verkaufsstände	ab 10:00	ab 23:00

Beim Auf- und Abbau dürfen andere Stände, Verkehrswege und der Festbetrieb nicht gestört werden.

1. b. Betriebszeiten

	Samstag	Sonntag
Gastronomie	15:00-24:00	15:00-23:00
Info- und Verkaufsstände	15:00 bis mindestens 21:00, max. 24:00	15:00 bis mindestens 21:00, max. 23:00

Die Betriebszeiten der Stände sind bindend. Besonderheiten und Wünsche sind bei der Anmeldung schriftlich anzugeben. Stände sind grundsätzlich an beiden Tagen zu betreiben; einzige planmäßige Ausnahme stellen eintägige Non-Food-Stände (siehe Anmeldung dar). Ausnahmen regelt Teil D:1. Ausnahmen von den Teilnahmebedingungen.

1. c. Einhaltung der Betriebszeiten an Infoständen

In den vergangenen Jahren wurde der Betrieb von Infostände oft deutlich vor Ende der Betriebszeit eingestellt. Daher haben wir in diesem Jahr den Solidaritätsbeitrag um 50 € netto erhöht. Sofern ein Infostand an beiden Tagen die Betriebszeit einhält, wird der Betrag von 50 € netto zurückerstattet.

2. Zelte und Pavillons

Zelte und Pavillons sind mit entsprechenden Maßnahmen gegen Wind zu sichern. Der Boden auf dem Gelände darf nicht beschädigt werden (z. B. keine Verankerungen durch Nägel, Heringe o. ä.). Für Schäden haftet die/der Standbetreiber*in uneingeschränkt.

3. Maße

Die Maximalmaße der Infostände betragen 3x3 m, die der Getränke-, Essens-, Kombi- und Non-Food-Verkaufsstände je 5x5m. Ausnahmen regelt Teil D:1. Ausnahmen von den Teilnahmebedingungen.

4. Verkauf von Waren

Der Verkauf von Waren ist ausschließlich an Verkaufsständen erlaubt. Der Verkauf von Waren an den Infoständen ist nicht gestattet. Der Verkauf von Waren unterliegt den rechtlichen Rahmenbedingungen (siehe Teil A:1). Ausnahmen regelt Teil D:1. Ausnahmen von den Teilnahmebedingungen.

5. Werbung

Das Aufhängen von Werbebanner sowie das Verteilen von Werbematerial von kommerziellen Betrieben sind anzumelden und vorab vom LSVD Saar genehmigen zu lassen. Nicht genehmigte kommerzielle Werbung wird durch den LSVD Saar entfernt.

6. Vergabe der Standplätze

Die Standplätze werden durch den Veranstalter vergeben. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz. Besonderheiten und Wünsche sind bei der Anmeldung schriftlich anzugeben. Soweit möglich wird der Lageplan vorab bekannt gegeben. Sollte aufgrund behördlicher Vorgaben oder außergewöhnlicher Umstände die zur Verfügung stehende Fläche beschnitten sein, besteht kein Anspruch auf einen anderen Standplatz. Sollten Standbetreiber*innen verspätet aufbauen, so ist der Veranstalter berechtigt, den Stand an einen anderen Ort oder überhaupt nicht aufbauen zu lassen. Dies entbindet nicht von der Zahlung der Anmeldegebühr (siehe Teil A:6. Ausschluss von der Teilnahme).

7. Ausstattung der Stände

Die Ausstattung der Stände erfolgt ausschließlich durch den/die Teilnehmer*in. Der Veranstalter stellt keine Biertischgarnituren, Kühlwägen, Tische, Zapfanlangen, Wasser- und Stromleitungen oder sonstiges zur Verfügung.

8. Stromversorgung

Der Veranstalter stellt die Stromversorgung ab Verteiler (bis zu 50 m vom Stand entfernt) zur Verfügung. Angaben über benötigte Steckdosen (Spannung und Stromstärke) sind bei Anmeldung verbindlich anzugeben. Die Standbetreiber*innen sind für die Beschaffung der Kabel selbst verantwortlich. Die Kabel müssen ab Verteiler spritzwassergeschützt und

stolperfrei verlegt werden und sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Stromaggregate sind nicht gestattet.

9. Müll und Reinigung

Der Stand übernimmt den vom LSVD Saar zugewiesenen Platz und hat dafür Sorge zu tragen, dass dieser während der Veranstaltung und auch beim Verlassen an beiden Abenden in ordnungsgemäßem Zustand wieder übergeben wird. Dies bedeutet, dass die Standfläche so sauber verlassen wird, wie sie beim Aufbau vorgefunden wurde. Für die Entsorgung der möglichen Abfälle stellt der Veranstalter Müllcontainer zur Verfügung, in denen der Müll entsorgt werden kann. An beiden Abenden sorgen die Standbetreiber*innen dafür, dass die Feststraße vor ihren Ständen gekehrt/gesäubert wird.

10. Standschild

Den Standbetreibern wird beim Aufbau ein sogenanntes Standschild ausgegeben. Dieses muss so am Stand angebracht werden, dass dieses im Betrieb von der Straße aus gut sichtbar ist.

11. Betrieb von Lautsprecheranlagen

Für die Unterhaltung ist vom Veranstalter durch das Bühnenprogramm an zwei Bühnen gesorgt. Daher ist der Betrieb von Lautsprecheranlagen an den Ständen untersagt. Eine Musikwiedergabe kann durch den Standbetreiber bei Anmeldung beantragt werden. Über die Erlaubnis entscheidet der LSVD Saar.

12. Sicherung der Stände

Außerhalb der Betriebszeiten ist der Platz durch Sicherheitskräfte überwacht, jedoch übernimmt der LSVD Saar keine Haftung für Schäden an den Ständen und/oder deren Inhalt. Wertgegenstände sollten während, und speziell auch außerhalb der besetzten Zeiten in Sicherheit gebracht werden.

13. Gewerbliche Teilnehmer

Gewerbliche Teilnehmer benötigen eine Genehmigung bzw. eine Reisegewerbekarte. Für die Einhaltung sämtlicher behördlicher Richtlinien/Gesetze und sonstiger Auflagen für den Verkauf von Speisen und Getränken ist der/die Standbetreiber*in zuständig:

- Kennzeichnungspflicht von Zusatzstoffen und Allergenen
- fließendes kaltes/warmes Wasser (Durchlauferhitzer) direkt am Stand zur Verfügung zu stellen.

- die Wasserversorgung erfolgt ab Verteiler mit ¾-Zoll Anschlüssen (GEKA). Für die Schlauchleitung vom Verteiler zum Stand und die Ableitung des Brauchwassers ist die/der Standinhaber*in selbst zuständig! Alle Lebensmittelstände müssen mit einem Trinkwasserschlauch (zugelassen nach DVGW, Arbeitsblatt W 549, Registrier-Nr.: DW-0309BT0053) ausgestattet sein. Das Abwasser muss direkt in die gekennzeichneten Einläufe eingeleitet werden. Die Leitungen müssen stolperfrei verlegt werden.
- Abschluss der nötigen Versicherungen (insbesondere Haftpflichtversicherung).
- für die Sicherheit, insbesondere die bauliche Sicherheit, des Standes zu sorgen.
- In Ständen mit offenem Feuer ist ein Feuerlöscher bereitzuhalten.
- Elektrogeräte müssen eine gültige Prüfung gemäß BGV-A3 vorweisen (regelmäßige Prüfung ist von den Berufsgenossenschaften vorgeschrieben). Die elektrischen Leitungen, Anschlüsse und Geräte sind gegen Niederschlag und Spritzwasser abzusichern.

14. Ausschluss von der Teilnahme

Kommt die/der Standinhaber*in den Vorgaben nicht nach, auch unabhängig von der Entscheidung des Ordnungsamtes, so kann ihm/ihr der Betrieb des Standes verwehrt werden (siehe Teil A:6. Ausschluss von der Teilnahme). Eventuell anfallende Ordnungs- und Bußgelder sowie Schadenersatzansprüche sind durch den/die verursachende Standbetreiber*in zu tragen.

15. Wirtetreffen

Zur Absprache unter den Betreiber*innen der gastronomischen Stände finden sogenannte Wirtetreffen statt. Diese Termine werden unter den entsprechenden Betreiber*innen rechtzeitig abgesprochen und eingeladen. Die auf dem Wirtetreffen getroffenen Absprachen sind bindender Bestandteil der Teilnahmebedingungen. Protokolle der Wirtetreffen werden allen Standbetreibern der gastronomischen Stände bereitgestellt. Ausnahmen regelt Teil D:1. Ausnahmen von den Teilnahmebedingungen.

Teil C:Parade

1. Vorwort

Die Teilnahme an der Parade ist die Teilnahme an einer politischen Demonstration im Sinne des Versammlungsgesetzes. Aufrufender und Veranstalter ist der LSVD Saar. Die Teilnehmer stellen sicher, dass der Charakter der politischen Demonstration erhalten bleibt. Die Demonstration ist friedlich und ohne Waffen durchzuführen.

2. Werbung

Fahrzeuge müssen mit der Demonstration im Zusammenhang stehen und dürfen keinen gewerblichen Charakter haben. Ein Plakat des Veranstalters ist aufzuhängen/mitzuführen, diese werden am Veranstaltungstag gestellt. Es ist gestattet, am Fahrzeug Werbung von Sponsoren anzubringen, jedoch darf die Fläche hierfür nicht mehr als 50% der sichtbaren Gesamtfläche betragen. Die Wagen werden diesbezüglich überprüft. Sollten die 50% überschritten sein, muss die entsprechende Werbung entfernt werden. Das Verteilen (lassen) von kommerziellem Werbematerial ist nicht gestattet. Das Verteilen von Aufklebern grundsätzlich nicht gestattet.

3. Wagenleitung

Jedes Fahrzeug muss eine hauptverantwortliche Person als Wagenleiter*in bestimmen, die/der über Handy am Demotag erreichbar ist. Pro PKW sind jeweils 2, bei LKW jeweils 4 Wagenbegleiter (sog. Wagenengel) zur Absicherung einzusetzen, für welche der benannte Wagenleiter*in die Verantwortung trägt. Die Wagenleiter und Wagenengel müssen volljährig und durch Warnwesten zu erkennen sein. Für die Wagenleiter*innen, Fahrzeugordner*innen und Fahrer*innen besteht ein absolutes Alkohol- und Drogenverbot.

4. Musik

Das Betreiben von Musikanlagen auf den Fahrzeugen ist gestattet, jedoch ist die Leistung und Lautstärke der Musikanlage so zu wählen, dass diese zu keinen gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei Personen auf und um das Fahrzeug führt.

5. Technische Abnahme von Demo-Fahrzeugen und Versicherung

Es dürfen nur Fahrzeuge teilnehmen, die auch zum öffentlichen Verkehr zugelassen sind. Auf Fahrzeugdächern, Kotflügeln, Trittbrettern usw. dürfen sich keine Personen aufhalten. Der Fahrzeugboden für stehend zu befördernde Teilnehmer*innen muss überall ausreichend rutschsicher sein. Alle begehbaren Flächen ab einer Höhe von 0,5 m über der Fahrbahn

müssen durch ein Geländer abgesichert werden. Die Mindesthöhe hierfür beträgt 1 m über Fahrzeugboden. Im Interesse der Sicherheit aller Demonstrationsteilnehmer werden Fahrzeuge, bei denen diese Bestimmungen nicht eingehalten werden, von der Demo-Leitung oder Polizei ausgeschlossen. Ab einer Höhe von 70 cm des Fahrzeugbodens über der Fahrbahn ist mindestens ein Auf- und Abstieg an der Fahrzeugrückseite zu montieren. Das Auf- und Absteigen während der Demonstration ist nicht gestattet! Bei gemieteten oder geliehenen Fahrzeugen muss auf den Versicherungsschutz geachtet werden. Ein entsprechender Nachweis ist bei der Demo mitzuführen und vor Beginn dem Veranstalter vorzulegen. Es dürfen nur Fahrzeuge teilnehmen, die zugelassen, verkehrssicher und versichert sind (gültiges Kfz-Kennzeichen). Für Fälle der Haftpflichtversicherung, für Personen- und Sachschäden ist der jeweilige Teilnehmer*in in zivil- als auch strafrechtlicher Hinsicht selbst verantwortlich. Der Veranstalter schließt jegliche Haftung für Personen- und Sachschäden aus. Bremsanlagen müssen sicher bedienbar und wirksam sein. Alle Um-/Aufbauten müssen die nach den Fahrzeugpapieren zulässigen Maße einhalten. Das Gewicht der auf den Fahrzeugen und Anhängern befindlichen Personen darf die zulässige Achslast nicht überschreiten. Beim Rangieren sowie bei An- und Abfahrt zum Aufstellungsort und nach Ende der Demonstration/Parade sind keine Personen auf der Ladefläche erlaubt. Das Klettern an den Fahrzeugen und an Aufbauten ist untersagt. Fahrzeugführende Personen müssen sich von der wagenverantwortlichen Person unterscheiden und körperlich, geistig und rechtlich in der Lage sein, das Fahrzeug zu führen. Das Sichtfeld der fahrzeugführenden Person nach vorn darf durch Dekorationen o. ä. nicht beeinträchtigt sein. Die Sicht nach den Seiten und rückwärts muss, ggf. durch zusätzliche Außenspiegel, gewährleistet sein. Durch mitgeführte Transparente und/oder Gegenstände sowie deren Befestigungen dürfen keine Verkehrsgefährdungen entstehen. Plakate und Transparente oder ähnliches dürfen nur sicher befestigt an den Fahrzeugen mitgeführt werden. Für die korrekte und sichere Ausgestaltung und Dekoration des Fahrzeugs ist die/der jeweilige Teilnehmer*in selbst verantwortlich. Das Besprühen von Passanten, Zuschauern, den Ordnungskräften und Paradeteilnehmern mit Wasser und/oder anderen Flüssigkeiten ist untersagt. Alle Paradeteilnehmer*innen, insbesondere die auf den Wagen mitfahrenden Personen, müssen sich so verhalten, dass eine Gefährdung ihrer Person und/oder anderer Personen ausgeschlossen ist. Das Werfen von Konfetti und/oder ähnlichen Materialien, die zu einer erheblichen Verschmutzung des Paradeweges führen, ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung werden dem/der Teilnehmer*in die Reinigungskosten des Paradeweges in Rechnung gestellt. Flyer, Flugblätter, Werbemittel, o.ä. dürfen nur persönlich an Zuschauer*innen überreicht werden. Das Werfen dieser Gegenstände ist untersagt. Für Schäden haftet der/die Wagenbetreiber*in.

6. Startnummern

Die Startnummern der Fahrzeuge sind deutlich sichtbar im vorderen Bereich der Fahrzeuge (Frontscheibe) anzubringen und dürfen nicht abgedeckt werden. Die Startnummern der

Fahrzeuge werden am Tage der Demonstration an die Teilnehmenden ausgegeben. Fußgruppen sind von dieser Vorschrift ausgenommen. Vorab werden alle Teilnehmer*innen über die Reihenfolge informiert.

7. Aufbau und Aufstellung

Die Aufstellung der Demo beginnt am 12:00 Uhr in der Franz-Josef-Röder-Straße. Die Reihenfolge wird durch den Veranstalter festgelegt und bei der Aufstellung koordiniert. Den Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Die Zufahrt zur Franz-Josef-Röder-Straße hat unbedingt aus Richtung Bismarck-Brücke zu erfolgen. Andere Zufahrtswege sind blockiert und können nicht genutzt werden. Ein falsches Anfahren führt zu vermeidbaren Verzögerungen.

8. StVO

Für alle Fahrzeuge gilt vor und nach der Demo die StVO. Das bedeutet, dass die Aufbauten sofort nach Abfahrt von der Demo abgerüstet werden müssen.

9. Verlassen der Demonstration

Der Abstieg erfolgt an der Kreuzung Bismarckstraße/Am Stadtgraben und wird durch den Veranstalter und die Polizei koordiniert. Den Anweisungen ist Folge zu leisten, ein Abstieg erfolgt erst nach Aufforderung. Ab Höhe Staatstheater ist die Musik auf den Wagen abzuschalten und der Abstieg vorzubereiten.

10. Verhalten

Diskriminierung (Beleidigungen, Ausgrenzung oder Benachteiligung aufgrund von Herkunft, Geschlecht, Sexualität oder Religion) Grenzüberschreitungen & Belästigung: (z.B. unangemessene Blicke, Kommentare oder ungefragte körperliche Annäherungen) und Gewalt (Körperliche Übergriffe sowie (sexualisierte) Gewalt) – auch andeutungsweise – können nicht geduldet werden und berechtigen die Demo-Leitung und ihre Helfer*innen sowie auch die Beamt*innen der Polizei die Zuwiderhandelnden von der Demonstration auszuschließen.

11. Teilnahme mit Fahrzeugen mit dem Zweck des Personentransports auf der Ladefläche

Zur Gewährleistung der Sicherheit und Einhaltung gesetzlicher Vorschriften für den Personentransport auf Ladeflächen während eines Demonstrationszuges gelten folgende verbindliche Auflagen.

Diese Auflagen sind verbindlich und von allen Verantwortlichen einzuhalten. Eine Zuwiderhandlung kann zum Ausschluss des Fahrzeugs aus dem Demonstrationszug sowie zu weiteren rechtlichen Konsequenzen führen.

11. a. Beförderungszeitraum

Die Beförderung von Personen auf der Ladefläche ist ausschließlich während der Dauer des Demonstrationszuges zulässig.

11. b. Verhaltensregeln

Das Verhalten aller mitfahrenden Personen hat so zu erfolgen, dass zu keinem Zeitpunkt eine Gefährdung für andere oder sie selbst entsteht.

11. c. Brüstung

Die Ladefläche muss mit einer umlaufenden Brüstung ausgestattet sein, die eine Mindesthöhe von 100 cm aufweist.

11. d. Bodenbeschaffenheit

Der Boden der Ladefläche muss sauber und rutschfest sein.

11. e. Aufbauten

Alle Aufbauten, wie Tische oder Sitzbänke, müssen fest mit dem Fahrzeug verbunden sein.

11. f. Feuerlöscher

Es muss mindestens ein ABC-Pulverlöscher mit 6 kg Füllgewicht mitgeführt werden. Dieser muss geprüft, verplombt sein und ein gültiges Ablaufdatum aufweisen, das nach dem Veranstaltungstag liegt.

11. g. Kennzeichen

Die amtlichen Kennzeichen des Fahrzeugs müssen jederzeit gut lesbar sein.

11. h. Ladebühne

Die Ladebühne muss während der Fahrt geschlossen bleiben.

11. i. Zu- und Abstieg

Der Zu- und Abstieg während der Fahrt ist untersagt, es sei denn, es ist eine gesicherte und bewachte Treppe am Heck des Fahrzeugs vorhanden.

11. j. Fahrzeugzulassung

Alle eingesetzten Kraftfahrzeuge müssen den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) entsprechen.

11. k. Fahrgeschwindigkeit

Während des Demonstrationszuges dürfen die Fahrzeuge nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren.

11. l. Maßbegrenzung

Die folgenden Maße dürfen nicht überschritten werden:

- Breite: 2,55 Meter
- Höhe: 4,00 Meter
- Länge: 13,68 Meter

11. m. Fahrereignung

Die/der Fahrzeugführer*in muss über eine gültige Fahrerlaubnis für die Fahrzeugklasse des genutzten Fahrzeugs verfügen. Die/der Fahrzeugführer*in darf weder unter dem Einfluss von Alkohol (0,0 Promillegrenze) noch von anderen berauschenden Mitteln (v. a. Drogen jeglicher Art). Dazu zählen auch Medikamente, welche die Fahrtauglichkeit beeinträchtigen können.

Teil D: Schlussbestimmungen

1. Ausnahmen von den Teilnahmebedingungen

Diese Teilnahmebedingungen stellen ein allgemeines Rahmenwerk dar und können nicht jeden Einzelfall abdecken. In Einzelfällen kann der LSVD Saar von diesen Bedingungen abweichen und entsprechende Weisungen erteilen. Diese unterliegen weiterhin Teil A:2. Weisungsrecht. Sondervereinbarungen mit einzelnen Teilnehmer*innen über Abweichungen von diesen Teilnahmebedingungen sind vertraulich zu behandeln und sind grundsätzlich nur im aktuellen Jahr gültig. Sondervereinbarungen sind jährlich neu zu verhandeln.

2. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages und der Teilnahmebedingungen im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen und ideellen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag oder diese Teilnahmebedingungen als lückenhaft erweist.